

Richtlinien zur Förderung der fremdfinanzierten Forschung an der Universität Luzern

vom 1. November 2019

Der Rektor der Universität Luzern,

gestützt auf seine universitätsrechtlichen Zuständigkeiten,

beschliesst:

§ 1 *Grundsatz*

Zur Förderung der fremdfinanzierten (durch Drittmittel finanzierten) Forschung gewährt die Universität Luzern den Professorinnen und Professoren sowie den weiteren Lehrenden und Forschenden eine Entlastung in der Lehre oder eine äquivalente Erleichterung der Lehrverpflichtung.

Diese Entlastung oder Erleichterung soll einen grösseren Freiraum für die Forschung und die fachliche Betreuung von Forschenden schaffen.

§ 2 *Förderinstrumente*

Förderinstrumente sind:

- a. Lehrentlastung
- b. finanzielle Mittel für die Beschäftigung einer personellen Unterstützung
- c. Entschädigung im Umfang eines Lehrauftrags im Fall des Verzichts auf die Lehrentlastung.

§ 3 *Fördervoraussetzungen*

Voraussetzung für die Förderung sind eingeworbene Forschungsmittel (Drittmittel) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF), der Europäischen Union oder anderer Förderinstitutionen.

§ 4a *Förderumfang bei der Einwerbung von Forschungsmitteln des SNF und/oder der Europäischen Union*

¹ Lehrende und Forschende mit Vollzeitbeschäftigung, die pro Jahr Drittmittel im Umfang von mindestens 50'000 Franken für die Universität Luzern einwerben, können bei der Rektorin oder beim Rektor auf dem Dienstweg via Dekanat oder Departementsleitung beantragen:

- a. eine Lehrentlastung von einer Wochenstunde pro Jahr oder
- b. die Anstellung von Personal für den Betrag, den ein Lehrauftrag für eine Wochenstunde pro Jahr kosten würde¹.

² Bei der Einwerbung von mindestens 100'000 Franken pro Jahr erhöht sich die Lehrentlastung auf zwei Wochenstunden pro Jahr oder auf eine personelle Unterstützung für den Betrag, den ein Lehrauftrag für zwei Wochenstunden pro Jahr kosten würde.

³ Bei der Einwerbung von mindestens 250'000 Franken pro Jahr kann zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe von 20'000 Franken beantragt werden, die zweckgebunden zu verwenden ist für die administrativen Aufwendungen des Forschungsprojekts oder der Forschungsprojekte.

⁴ Lehrende und Forschende mit Teilzeitbeschäftigung oder mit Lehrauftrag können anstelle der Lehrentlastung oder der personellen Unterstützung die Ausrichtung einer Entschädigung im Wert eines Lehrauftrags für eine bzw. zwei Wochenstunden pro Jahr beantragen².

§ 4b *Förderumfang bei der Einwerbung von Forschungsmitteln anderer Förderinstitutionen*

Bei der Einwerbung von mindestens 100'000 Franken pro Jahr kann bei der Rektorin oder beim Rektor auf dem Dienstweg via Dekanat oder Departementsleitung eine Entschädigung beantragt werden in der Höhe von fünf Prozent des eingeworbenen Betrags, die zweckgebunden zu verwenden ist für die administrativen Aufwendungen des Forschungsprojekts oder der Forschungsprojekte.

§ 5 *Bewilligung der Förderung*

Die Rektorin oder der Rektor bewilligt das Gesuch

- a. um Lehrentlastung, sofern für die ausfallende Lehre eine gute Ersatzlösung sichergestellt ist
- b. um Anstellung von Personal oder um Gewährung einer Entschädigung, sofern die finanzielle Situation der Universität Luzern dies erlaubt.

§ 6 *Schlussbestimmungen*

¹ Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Förderung der fremdfinanzierten Forschung an der Universität Luzern vom 4. Januar 2012.

² Sie treten am 1. November 2019 in Kraft.

Luzern, 15. Oktober 2019

Universität Luzern
Prof. Dr. Bruno Staffelbach, Rektor

¹ Als Standardansatz gilt pro Wochenstunde Lehrauftrag pro Semester ein Betrag von 4'500 Franken.

² Als Standardansatz gilt pro Wochenstunde Lehrauftrag pro Semester ein Betrag von 4'500 Franken.